

## **Strafrecht**

### **§ 211 Abs. 2 StGB: Mord aus niedrigen Beweggründen**

*BGH, Urteil vom 20.02.2002 – 5 StR 538/01- NStZ 2002, ### (LG Bremen)*

- 1. Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes sind die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik und nicht die Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt.**
- 2. Nur ausnahmsweise kann anstatt einer Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen lediglich eine Verurteilung wegen Totschlags in Betracht kommen, wenn dem Täter die Umstände nicht bewusst waren, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachten. (Leitsätze der Verfasser).**

**Sachverhalt:** *Angeklagte und Opfer, Angehörige des kurdischen Volkes, hielten sich in den vergangenen Jahren in Deutschland im kurdischstämmigen Umfeld auf und waren unterschiedlich stark mit der PKK verbunden. Der aufgrund einer Verletzung im bewaffneten Kampf der PKK in der Türkei querschnittsgelähmte und auch in Deutschland von PKK-Sympathisanten als Kriegsheld verehrte A, teilte der Mutter seiner Freundin D entgegen den Regeln der kurdischen Gesellschaft mit, daß er beabsichtige, die D zu heiraten. Dies stieß insbesondere bei dem Vater der D auf kategorische Ablehnung, zum einen weil der A „als Behinderter nicht der richtige Mann für seine Tochter“ sei, zum anderen weil dieser als PKK-Mitglied sie nicht heiraten dürfe. Aus diesen Gründen fühlte sich der Vater in seiner Ehre verletzt und verlangte von dem PKK-Verantwortlichen der Stadt die Wiederherstellung seiner Ehre, da die PKK für das Verhalten ihrer Mitglieder verantwortlich sei. Trotz mehrerer Versuche des Vaters und Beauftragter von diesem die Beziehung zu beenden, sowie einer zunehmenden Ausgrenzung des A aus der kurdischen Gemeinschaft, heirateten der A und die D heimlich nach islamischem Recht. Da die als unehrenhaft empfundene Beziehung weiterhin für Gesprächsstoff sorgte, befahl der PKK-Chef der Stadt zur endgültigen Lösung des Problems To, M und T die Eheleute A und D zu töten. Die Angeklagten waren zwar über den Befehl „konsterniert“ und versuchten ihn abzuwenden, führten ihn aber gleichwohl aus. Sie fuhren mit A und D, ohne auf das Flehen des Paares zu reagieren, an die Weser, wo sie zuerst die D im Uferschlick erstickten und danach den A mit einer Radmutter Schlüssel erschlugen.*

## Problemaufriß

Die subjektive Tatseite bereitet insbesondere bei Tötungsdelikten in Praxis und Theorie nicht geringe Schwierigkeiten<sup>1</sup>. Dies gilt auch und gerade für das subjektive Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe weshalb es ratsam ist, sich die auf den ersten Blick manchmal vielleicht verwirrend erscheinende Rechtsprechung zu diesen systematisch zu betrachten. Von besonderer Bedeutung sind auch hier dabei die subjektiven Voraussetzungen des Mordmerkmals, denn laut *BGH* hat die Beurteilung der Frage, ob die Beweggründe zur Tat „niedrig“ sind, also nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen<sup>2</sup>, mithin in deutlich weiterreichendem Maße als schon bei einem Totschlag als verwerflich und deshalb als besonders verachtenswert erscheinen, aufgrund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu erfolgen<sup>3</sup>. Gerade die Bewertung der subjektiven Seite wurde vom *BGH* dazu genutzt, die vom *BVerfG* geforderte restriktive Auslegung des § 211 StGB<sup>4</sup> umzusetzen und besonders hohe Anforderungen an ihr Vorliegen zu stellen. So können einer Annahme niedriger Beweggründe als Motive unter anderem Wut, Enttäuschung und Verärgerung entgegenstehen, sofern Sie nicht ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beruhen, sie also menschlich unverständlich sind<sup>5</sup>. Auch unter affektiver Belastung begangene Spontantaten können den niedrigen Beweggründen unter Umständen entgegenstehen, führen aber zumindest zur Pflicht einer besonders sorgfältigen Prüfung der Motive<sup>6</sup>. Dabei muss der Täter die rechtliche Wertung des Vorliegens niedriger Beweggründe nicht vorgenommen haben, vielmehr sei es ausreichend, dass der Täter die belastenden Umstände in sein Bewusstsein aufgenommen habe<sup>7</sup>. Bezogen auf die Problematik des vorliegenden Falls führte der *BGH* bereits 1966 in einem auf den ersten Blick erstaunlichen „erst Recht Schluss“ aus, dass Persönlichkeitsmängel bei der Bewertung der Tat zu berücksichtigen seien. Gelte dies schon für „psychopathische Persönlichkeiten“, so sei dieser Grundsatz erst recht auf Ausländer anzuwenden, die sich von den Vorstellungen ihrer Heimat noch nicht lösen konnten<sup>8</sup>. Fraglich war nun hier, wie die im kurdischstämmigen Milieu verübten Taten und ihre Motive sittlich zu bewerten sind und ob die Verwurzelung in diesem Milieu der Annahme niedriger Beweggründe in diesem Fall entgegensteht.

---

<sup>1</sup> Hierzu *Hermanns/Hülsmann* JA 2002, 140

<sup>2</sup> BGHSt 35, 116, 126 f

<sup>3</sup> BGHSt 35, 116, 126 f; BGH NStZ 1999, 129 f

<sup>4</sup> BVerfGE 45, 187, 261/266 f = NJW 1977, 1525; zur Auslegung beim Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht siehe auch *Hermanns* JA-R 2001, 177

<sup>5</sup> BGH StV 2001, 571 f; BGH NJW 2001, 3794, 3796; Handeln zum Kindeswohl BGH NStZ 2001, 88

<sup>6</sup> BGH StV 1996, 211 f

<sup>7</sup> BGH NJW 2001, 3794, 3797; BGH NStZ-RR 2000, 333

## **Lösung des BGH**

Zunächst legt der *BGH* den Maßstab der Prüfung für die Annahme niedriger Beweggründe fest und stellt dabei auf die besondere sittliche Verwerflichkeit und die Gesamtwürdigung der äußeren und inneren Tatantriebe des Täters ab<sup>9</sup>. Er wiederholt, daß Maßstab für die Bewertung eines Motivs die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik seien und nicht die Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkenne<sup>10</sup>. Sodann führt der *Senat* aus: *„Nur ausnahmsweise, wenn dem Täter bei der Tat die Umstände nicht bewusst waren, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, oder wenn es ihm nicht möglich war, seine gefühlsmäßigen Regungen, die sein Handeln bestimmen, gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern, kann anstatt einer Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen lediglich eine Verurteilung wegen Totschlags in Betracht kommen“*.

Diesen Anforderungen sei die Kammer des Landgerichts trotz einer Auseinandersetzung mit den Tatmotiven nicht gerecht geworden. Sie habe dabei außer Acht gelassen, dass der von A begangene Verstoß aus Sicht der Angeklagten zwar eine Maßregelung, nicht jedoch eine Tötung rechtfertigte und die Angeklagten selber über den Tötungsbefehl nach eigenen Wertvorstellungen entsetzt waren. Das *LG* habe ferner nicht erwogen, daß den Angeklagten im Falle einer Befehlsverweigerung schlimmstenfalls ein Ansehens- und Ehrverlust oder eine Ausgliederung aus dem Leben der kurdischen Gemeinschaft gedroht hätte, jedoch keine Bestrafung in Form von körperlichen Übergriffen zu befürchten gewesen wären. Der *Senat* führt diesbezüglich aus: *„Die den Angeklagten (...) zugute gehaltene Motivation kann vor dem Hintergrund der befohlenen Tat nicht losgelöst von den Beweggründen der Befehlsgeber beurteilt werden. Die hochgradige Verwerflichkeit des Tötungsbefehls war den Angeklagten bekannt. Sie führten den Befehl gleichwohl aus, ohne dass ihnen (...) auch nur annähernd gleichermaßen schlimme Konsequenzen gedroht hätten. Unter diesen Voraussetzungen liegt es nahe, ihre eigenen Beweggründe als niedrig zu bewerten.“* Das *LG* habe außerdem nicht bedacht, dass die Tatsache, dass gegen die Angeklagten bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen versuchten Totschlags wegen der Verwicklung in eine Blutrachetat im kurdischen Milieu geführt worden war, gegen die Annahme spreche, dass die Angeklagten nicht erfasst hätten, daß ihre eigenen Wertvorstellungen in dieser Form in der Bundesrepublik keine Billigung finden würden. Wegen der unzureichenden Feststellungen zur Motivlage der Angeklagten hob der *Senat* den Schuldspruch wegen Totschlags samt Strafausspruch auf, ließ

---

<sup>8</sup> BGH GA 1967, 244

<sup>9</sup> Verweis auf BGHSt 35, 116, 127; StV 1996, 211, 212

<sup>10</sup> Verweis auf BGH NJW 1995, 602

aber die Feststellungen, die zum Schuldspruch des *LG* geführt hatten, stehen, weshalb sich nunmehr eine andere *Kammer* des *LG* mit der Frage, ob bei den Angeklagten niedrige Beweggründe vorliegen, unter der Beachtung der „Segelhinweise“ des *BGH*, auseinanderzusetzen hat.

### **Ergänzende Hinweise**

Steht nach der *BGH* Rechtsprechung bereits seit längerem fest, dass die Motive ausländerfeindlicher Taten als „niedrig“ zu bewerten seien<sup>11</sup>, so ist die Beurteilung der Motive bei ausländischen, von heimatlichen Moralvorstellungen geprägten Tätern, ungleich komplizierter. Grundsätzlich sind zwar die Wertvorstellungen der Bundesrepublik maßgeblich für die Bewertung eines Beweggrundes<sup>12</sup>, jedoch sind durchaus Fallgestaltungen denkbar, in denen die Täter noch derart stark von den Vorstellungen ihrer Heimat geprägt sind, dass ausnahmsweise nur eine Verurteilung wegen Totschlags in Betracht kommt<sup>13</sup>. Diese auch in anderen Fallgestaltungen restriktive Auslegung des Tatbestandsmerkmals der niedrigen Beweggründe hat jedoch im Laufe der Zeit scheinbar dazu geführt, daß die *LG* vielfach sehr hohe Anforderungen stellen, ehe sie zu einem Schuldspruch wegen Mordes kommen, was den *BGH* und insbesondere den 2. *Senat* dazu veranlasst haben könnte, die „Zügel“ bei den niedrigen Beweggründen wieder etwas „anzuziehen“ und so die *LG* zu einer genaueren Auseinandersetzung und strengeren Bewertung der Motive, im Sinne der Annahme niedriger Beweggründe, anzuhalten. Indiz für diese Tendenz ist nicht nur das vorliegende *Urteil* des 5. *Senats*, sondern insbesondere auch drei *Urteile* des 2. *Senats* aus den Jahren 2000 und 2001<sup>14</sup>, die die Rechtsprechung zur affektiven Spontantat im Hinblick auf ein *Urteil* desselben *Senats* aus dem Jahr 1995<sup>15</sup> einengend konkretisieren und insbesondere im Hinblick auf das Bewusstsein des Täters, er handle aus niedrigen Beweggründen geringere Anforderungen stellen und die diesbezüglich fehlerhaften Wertungen der *LG* bemängeln. Ein weiteres *Urteil* des 2. *Senats* scheint diese Tendenz zu bestätigen<sup>16</sup>. Dem stehen aus jüngster Zeit lediglich zwei *Urteile* des 4. *Senats*, im wesentlichen zu Beziehungsproblematiken<sup>17</sup> und ein *Urteil* des 1. *Senats*<sup>18</sup>, in der die Begehung aus niedrigen Beweggründen wegen einer Spontantat vom *LG* nach Auffassung des erkennenden *Senats* zutreffend abgelehnt wurde, entgegen.

---

<sup>11</sup>BGH NJW 1994, 395; NStZ 1999, 129, 130; NJW 2000, 1583, 1584

<sup>12</sup>BGH NJW 1995, 602 f

<sup>13</sup>BGHR StGB § 211 Abs 2 niedrige Beweggründe 28; BGH NJW 1995, 603, 604

<sup>14</sup>BGH NJW 2002, 382, 383; NStZ 2001, 87; auch zur Familienehre: NStZ- RR 2000, 168

<sup>15</sup>StV 1996, 211, 212

<sup>16</sup>BGH NJW 2001, 3794, 3796

<sup>17</sup>BGH NStZ 2001, 88; StV 2001, 571, 572

<sup>18</sup>BGH NStZ-RR 2000, 333

Trotzdem ist ein Trend zu einer leichteren Annahme der niedrigen Beweggründe unübersehbar.

Auch wenn sich der möglicherweise zu konstatierende Trend des 2. *Senats* zu einer leichteren Annahme der niedrigen Beweggründe fortsetzen sollte, bleibt trotzdem in Klausuren und Hausarbeiten davor zu warnen, das Vorliegen niedriger Beweggründe ohne eine detaillierte und gut begründete Gesamtwürdigung unreflektiert zu bejahen. Gerade Studierende jüngerer Semester vergessen oftmals zu leicht, daß ein Absprechen des Lebensrechts des Opfers Gegenstand jeden vorsätzlichen Tötungsdelikts ist und alleine nicht die Einstufung der Beweggründe als niedrig rechtfertigt<sup>19</sup>.

Für den *BGH* in diesem Urteil nicht von Bedeutung, jedoch aufgrund des Tötungsbefehls des PKK-Verantwortlichen an seine Gefolgsleute und der Einordnung der PKK als verbotene Partei zur Wiederholung an diesem Fall geeignet und interessant, ist die Abgrenzungsproblematik zwischen Anstiftung und mittelbarer Täterschaft durch Organisationsherrschaft. Grundlage für die Annahme der mittelbaren Täterschaft anstatt einer zumindest in vorliegendem Fall wohl unproblematisch gegebenen Strafbarkeit des Befehlsgebers als Anstifter, ist in Fällen der Organisationsherrschaft das Konzept des Täters hinter dem Täter. Ursprünglich entwickelt für NS-Verbrechen wurde es in mehreren Urteilen des *BGH* auch für die Befehlsgeber der Mauerschüsse an der innerdeutschen Grenze angewandt<sup>20</sup>. Grundsätzlich gelte zwar, daß bei einem irrtumsfrei und uneingeschränkt schuldfähig Handelnden der Hintermann mangels Tatherrschaft nicht mittelbarer Täter sein könne. Dies sei aber ausnahmsweise anders in Fallgruppen, in denen der Hintermann bestimmte Organisationsstrukturen gezielt ausnutze. Für vorliegenden Fall ist diese Ausnahme deshalb von Interesse und nicht gänzlich abwegig, weil nach dem *BGH* eine so verstandene mittelbare Täterschaft auch bei Fällen mafiaähnlich organisierten Verbrechens in Betracht komme<sup>21</sup>. Eine Anwendung wird hier wohl letztlich bei der PKK wegen der mangelnden Festigkeit der Einbindung der Angeklagten in die Partei abzulehnen sein, gleichwohl eignet sich die Konstellation, um sich insbesondere die Kritik der Literatur an der Ausweitung der mittelbaren Täterschaft auf mafiaähnliche- und sogar Unternehmensstrukturen und die damit verbundene Aufweichung der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme zu verdeutlichen.

---

<sup>19</sup> lehrreich *BGH StV* 2001, 571, 572

<sup>20</sup> *BGHSt* 45, 270; *BGHSt* 42, 65; *BGHSt* 40, 218

<sup>21</sup> *BGHSt* 40, 218, 236 f

## **Lernteil**

1. Ist dem Täter die hochgradige Verwerflichkeit des Befehls aufgrund eigener Wertvorstellungen bekannt und drohen ihm verglichen mit dem auszuführenden Befehl keine auch nur annähernd gleichermaßen schlimme Konsequenzen, liegt es Nahe, ihre eigenen Beweggründe als niedrig zu bewerten.
2. Die Motivation desjenigen, die einen Tötungsbefehls ausführt, kann nicht losgelöst von den Beweggründen des Befehlsgebers gesehen werden.

## **Das Wichtigste**

Insbesondere die Unverhältnismäßigkeit eines Tötungsbefehls nach eigenen Wertvorstellungen, sowie ein vorheriges Strafverfahren in ähnlicher Sache stehen der Annahme entgegen, die Angeklagten wären sich über die Missbilligung ihrer Tat in der Bundesrepublik nicht im Klaren gewesen.

Referendar am KG Dr. Caspar David *Hermanns* und cand. jur. Benjamin *Klein*, Berlin